

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Der Kunde ist – je nach Bezeichnung im Auftrag – die Miba AG oder ein mit der Miba AG verbundenes Unternehmen (unabhängig von der Beteiligungshöhe), im Folgenden kurz "Kunde" genannt. Die Lieferantin ist jenes Unternehmen, das im Anwendungsbereich der gegenständlichen Einkaufsbedingungen mit dem Kunden einen Vertrag abschließt, im Folgenden kurz "Lieferantin" genannt. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten – unabhängig davon, ob auf sie ausdrücklich Bezug genommen wird – für sämtliche zwischen dem Kunden als Einkäufer, Besteller oder ähnliches und mit der Lieferantin abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, darunter fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – die Herstellung und Lieferung von Waren, die Bearbeitung teilgefertigter Waren sowie die Erbringung von Leistungen (in der Folge gemeinsam auch „Lieferung/Leistung“ oder "Lieferungen/Leistungen" genannt). Diese Einkaufsbedingungen stehen in mehreren Sprachen unter <https://www.miba.com/de/agb/> zur Verfügung; es gilt jene Sprachfassung als autoritative Fassung, in der das Vertragsdokument, dem diese Einkaufsbedingungen zugrundeliegen sollen, aufgesetzt wurde (die anderen Sprachfassungen dienen nur zu unverbindlichen Informationszwecken), wobei im Zweifel die deutsche Sprachfassung als autoritative Fassung gilt. Die Lieferantin akzeptiert diese Einkaufsbedingungen spätestens durch Bestätigung oder mit Beginn der Ausführung des Auftrags des Kunden. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Lieferantin richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise der Lieferantin auf eigene Verkaufs- oder sonstige eigene Geschäftsbedingungen, auch wenn seitens des Kunden ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Weiters gilt dies auch für den Fall, dass der Kunde in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Lieferantin die vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

Die Lieferantin hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Lieferungen/Leistungen genau an die Anfrage des Kunden zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Alle Angebote und allfällige Kostenvoranschläge der Lieferantin erfolgen kostenlos. Wenn im Angebot der Lieferantin keine Annahmefrist angegeben wird, ist der Kunde jedenfalls berechtigt, Angebote der Lieferantin innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Angebots anzunehmen.

3. Bestellung, Auftrag

Nur schriftliche oder auf elektronischem Weg erteilte Bestellungen des Kunden sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Kunden. Die Lieferantin muss Bestellungen und Aufträge des Kunden innerhalb von 3 Arbeitstagen (dh Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage im Sitzstaat des Kunden) nach Zugang der Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist (Datum des Einlangens bei dem Kunden maßgeblich) ist der Kunde berechtigt, seine Bestellung (ohne jegliche Ansprüche der Lieferantin) zu widerrufen. Kann eine Auftragsbestätigung durch die Lieferantin nicht innerhalb der erwähnten 3-Tagesfrist erfolgen, wird die Lieferantin den Kunden innerhalb dieser Frist von sich aus einen verbindlichen Termin für das Einlangen der Auftragsbestätigung bei dem Kunden schriftlich mitteilen. Der Kunde ist sodann nach seinem freien Ermessen berechtigt, diesen neuen Termin zu akzeptieren oder die Bestellung (ohne jegliche Ansprüche der Lieferantin) zu widerrufen. Sollte eine Auftragsbestätigung der Lieferantin – auch nur geringfügig – von der Bestellung des Kunden abweichen, hat die Lieferantin den Kunden darauf deutlich hinzuweisen und eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden zur Abweichung einzuholen. Ohne Zustimmung ist der Kunde jederzeit berechtigt, auch geringfügig nicht der Bestellung entsprechende Lieferungen/Leistungen (ohne jegliche Ansprüche der Lieferantin) zurückzuweisen. Die Lieferantin verpflichtet sich, Aufzeichnungen über die Herkunft und die Chargennummer der Waren und diese Aufzeichnungen mindestens fünfzehn Jahre nach Lieferung aufzubewahren.

4. Subunternehmer/Zulieferer/Drittpersonen, Audits

Die Lieferantin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden berechtigt, Subunternehmer, Zulieferer oder Drittpersonen zu beauftragen, wobei der Kunde eine allfällige Ablehnung nicht begründen muss. Die Lieferantin ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer, Zulieferer oder Drittpersonen zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Vertragserfüllung bieten. Dessen ungeachtet bleiben alle Pflichten der Lieferantin auch bei einer genehmigten Heranziehung unverändert bestehen. Die Lieferantin haftet daher – sofern sie Subunternehmer, Zulieferer oder Drittpersonen jeder Art bei der Vertragserfüllung beizieht oder sich sonst deren Produkte oder Leistungen bedient – im selben Ausmaß (auch hinsichtlich des Verschuldens jedes Subunternehmers, Zulieferers oder jeder Drittperson), als hätte sie diese Leistungen selbst erbracht.

Der Kunde und dessen Kunden sind berechtigt, die Lieferantin und ihre Subunternehmer, Zulieferer oder Drittpersonen jeder Art, die die Lieferantin bei der Vertragserfüllung beizieht, nach Bedarf zu überprüfen und die Lieferantin hat dem Kunden und dessen Kunden zu diesem Zweck auf Verlangen Zutritt zu den betreffenden Geschäftsräumen zu gewähren. Die Lieferantin wird dieses Recht dem Kunden und die Verpflichtung zur Gewährung von Zutritt zu den betreffenden Geschäftsräumen auf ihre Subunternehmer, Zulieferer oder Drittpersonen überbinden.

5. Preise

Die vereinbarten Preise (darunter fallen auch Werklöhne) verstehen sich im Hinblick auf die vertragsgegenständlich geschuldete Lieferung/Leistung als garantierte Fixpreise, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung/Leistung stehenden Aufwendungen der Lieferantin beinhalten. Für Kostenvoranschläge leistet die Lieferantin Gewähr. Eine Erhöhung der Preise – aus welchen Gründen immer – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, FCA zum in der Bestellung/im Bestellformular genannten Ort des Kunden (Incoterms 2010), inklusive Verpackung. Sind in der Bestellung keine Preise angeführt, müssen sie in der entsprechenden Bestätigung genannt werden, wobei dem Kunden das Recht vorbehalten bleibt, den von der Lieferantin genannten Preis nicht zu akzeptieren und (ohne jegliche Ansprüche der Lieferantin) vom Vertragsschluss Abstand zu nehmen.

Mit Bezahlung des fälligen Preises sind auch sämtliche Rechteübertragungen bzw. Rechteeinräumungen an den Kunden, insbesondere nach den Punkten 15 und 16 dieser Einkaufsbedingungen, vollumfassend abgegolten, ungeachtet der Art und des Umfangs der Nutzung und Verwertung durch den Kunden.

6. Entsorgung

Die Lieferantin erklärt sich bereit und bietet dem Kunden hiermit an, die von der Lieferantin gelieferten Waren im Fall der Beauftragung durch den Kunden zur fachmännischen und gesetzeskonformen Entsorgung zurückzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, der Lieferantin die ihr entstandenen, marktkonformen Kosten nach erfolgter gesetzeskonformer Entsorgung gegen Vorlage entsprechender Nachweise zu vergüten.

7. Liefertermine, Lieferverzug

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Liefertermin das auf der Bestellung des Kunden aufscheinende Datum. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung oder die Erbringung der Leistung an der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift. Lieferungen/Leistungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht werden, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als erbracht. Bei Lieferverzug – auch wenn dieser nur Teile der Lieferungen/Leistungen betrifft – ist der Kunde berechtigt, entweder (i) auf Zuhaltung des Vertrages zu bestehen oder (ii) unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist den Rücktritt nach eigenem Ermessen vom gesamten Vertrag oder vom betroffenen Teil des Vertrags für den Fall zu erklären, dass die vertragsgemäße Lieferung/Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird, und (iii) zusätzlich zu (i) oder (ii) den Ersatz des entstandenen Schadens zu fordern. Dessen ungeachtet hat die Lieferantin, sobald sie erkennt, dass ihr die Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gelingen wird, dies dem Kunden unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Nach erfolgter Anzeige hat der Kunde die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen unverzüglich vom gesamten Vertrag oder vom betroffenen Teil des Vertrags zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren. Ist die Lieferung/Leistung ausdrücklich zu einem bestimmten Termin bedungen worden (Fixgeschäft), ist der Kunde im Falle des Verzuges der Lieferantin ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt. Aus einem Rücktritt des Kunden erwachsen der Lieferantin keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Kunden.

8. Materialbeistellungen; Werkzeuge

Materialbeistellungen des Kunden an die Lieferantin bleiben Eigentum des Kunden, sind von der Lieferantin unentgeltlich und getrennt von den eigenen Gütern zu lagern sowie deutlich als Eigentum des Kunden zu kennzeichnen und zu verwalten. Die Lieferantin darf die Materialbeistellungen ausschließlich zur Erbringung von Lieferungen/Leistungen für den Kunden verwenden. Bei Wertminderung oder Verlust von Materialbeistellungen hat die Lieferantin den Kunden schad- und klaglos zu halten sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften Ersatz zu leisten. Wenn auf Materialbeistellungen Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, hat die Lieferantin den Kunden davon unverzüglich schriftlich zu informieren und auf eigene Kosten sämtliche Maßnahmen zur Verteidigung der Eigentumsrechte des Kunden zu ergreifen.

Alle Sonderwerkzeuge, Formen und Vorrichtungen, die bei der Herstellung der Waren verwendet werden, werden von der Lieferantin auf ihre Kosten zur Verfügung gestellt. Diese Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen sind von der Lieferantin in gutem Zustand zu halten und von Zeit zu Zeit, wenn erforderlich, von der Lieferantin ohne Kosten für den Kunden zu ersetzen. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, von der Lieferantin alle oder einen Teil dieser Werkzeuge, Formen und Ausrüstungen oder deren Ersatzteile zum Buchwert zu kaufen, und zwar zu dem Buchwert, der sich aus den Anschaffungskosten abzüglich der Abschreibungen ergibt, die in den Büchern oder Konten der Lieferantin für Steuerzwecke oder in den Büchern oder Konten der Lieferantin für andere Zwecke, je nachdem, welcher Wert niedriger ist, ausgewiesen sind, und dadurch Eigentum und Besitzanspruch daran zu erwerben. Die Lieferantin darf diese Werkzeuge, Formen oder Vorrichtungen ohne schriftliche Zustimmung des Kunden nicht belasten, verkaufen oder anderweitig entsorgen. Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen, die der Lieferantin von dem Kunden zur Verfügung gestellt oder von dem Kunden zur Durchführung dieser Bestellung von der Lieferantin gekauft werden, bleiben Eigentum des Kunden, jedoch trägt die Lieferantin das Risiko des Verlusts und der Beschädigung dieser Gegenstände, ausgenommen normale Abnutzung. Dieses Eigentum muss von der Lieferantin jederzeit ordnungsgemäß verwahrt und gepflegt werden und wird von der Lieferantin als "Eigentum des [Kunden]" gekennzeichnet. Der Kunde hat das Recht, die Räumlichkeiten der Lieferantin zu jedem angemessenen Zeitpunkt zu betreten, um dieses Eigentum und die diesbezüglichen Aufzeichnungen der Lieferantin zu besichtigen.

9. Versicherung

Sämtliche Transporte sind im Rahmen einer Generalversicherungspolize von dem Kunden transportversichert. Entsprechende Transportversicherungen sind von der Lieferantin nur dann abzuschließen und zu decken, falls dies im Einzelfall schriftlich von dem Kunden verlangt wird. Die Lieferantin wird aber auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abschließen, die jeweils die Deckung allfälliger Ansprüche aus Produkthaftpflicht für Sach- und Personenschäden, Ansprüche aus Verletzungen von Rechten Dritter, und aus Rückrufhaftpflicht beinhalten. Die Versicherungen haben einen entsprechend dem Wert und der Verwendung der vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen angemessenen Versicherungsschutz mit einer Höchstversicherungssumme von zumindest EUR 5 Millionen pro Jahr aufzuweisen. Die Lieferantin wird dem Kunden auf dessen Verlangen eine entsprechende, vom Versicherer ausgestellte Versicherungsbestätigung vorlegen. Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung des Versicherungsnachweises durch den Kunden stellt unter keinen Umständen einen Verzicht auf die genannten Versicherungspflichten der Lieferantin dar. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt überdies nicht zur Beschränkung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten und Haftung der Lieferantin. Sollte im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen ein Versicherungsfall eintreten, sind der Kunde und die Lieferantin zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet. Die Lieferantin tritt sämtliche der Lieferantin im Zusammenhang mit einem solchen Versicherungsfall zustehenden Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag bereits im Voraus an den Kunden ab. Die Lieferantin wird diese Abtretung dem Versicherer anzeigen und, soweit erforderlich, dessen Zustimmung zur Abtretung einholen. Zahlungen, die der Kunde aufgrund der an sie abgetretenen Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag erhält, werden auf die gegenüber der Lieferantin im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall bestehenden Ansprüche angerechnet und mindern diese dementsprechend.

10. Gewährleistung

Die Lieferantin garantiert, dass die Lieferung/Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen behördlichen Vorgaben und Bestimmungen von Fachverbänden entspricht.

Weiters garantiert die Lieferantin, dass die Lieferungen/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ohne die Verletzung von Geheimhaltungspflichten, gewerblicher und sonstiger Schutzrechte sowie wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen hergestellt, erworben und in den Verkehr gebracht worden sind. Darüber hinaus garantiert die Lieferantin, dass die Nutzung der Lieferungen/Leistungen weder ganz noch teilweise, und weder unmittelbar noch mittelbar in gewerbliche Schutzrechte bzw. geistige Eigentumsrechte Dritter eingreift, und durch die Nutzung auch nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse bzw. sonstige geheimhaltungspflichtige Informationen Dritter unberechtigt offenbart werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen 48 Monate ab Abnahme der Lieferung/Leistung. Für Lieferungen/Leistungen, die aus dem Titel der Gewährleistung erfolgen, beginnt diese Frist neu zu laufen. Den Kunden trifft keine Untersuchungs- oder Rügepflicht. Die Anwendung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377f UGB) auf vertragsgegenständliche Lieferungen/Leistungen ist daher ausgeschlossen. In Abweichung von der dispositiven Regelung der zwingenden gerichtlichen Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen (§ 933 ABGB) wird vereinbart, dass die Geltendmachung der Gewährleistung zur Wahrung der Gewährleistungspflicht nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich fristwährend erfolgen kann. Durch eine solche schriftliche Mängelanzeige werden die Gewährleistungsfrist und laufende Zahlungsfristen unterbrochen, diese beginnen nach vollständiger Behebung des Mangels und Übergabe an den Kunden erneut zu laufen. Erfolgt eine Lieferung/Leistung mangelhaft, hat sie die Lieferantin binnen einer von dem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist nach Wahl des Kunden entweder zu verbessern oder die mangelhafte Lieferung/Leistung auszutauschen.

Sollte sich (zB bei einer freiwilligen stichprobenartigen Überprüfung durch den Kunden) herausstellen, dass einzelne Teile der Lieferung/Leistung mangelhaft sind, ist der Kunde berechtigt, die gesamte Lieferung/Leistung zurückzuweisen und an die Lieferantin auf deren Kosten zurückzusenden. Das Aussortieren der mangelhaften von den mangelfreien Teilen der Lieferung/Leistung obliegt jedenfalls allein der Lieferantin. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch (i) nicht möglich, (ii) für den Kunden mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder unzumutbar oder (iii) erfolgt die Verbesserung oder der Austausch nicht oder nicht vollständig, kann der Kunde wahlweise entweder vom Vertrag zurücktreten oder Preisminderung verlangen. Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag werden bereits gelieferte Waren der Lieferantin auf deren Kosten und Gefahr rückübersendet. Der Kunde ist in dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Verbesserungs- bzw. Nachbesserungsarbeiten auf Kosten und Gefahr der Lieferantin selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Die Gewährleistungsverpflichtung beinhaltet auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort sowie die Übernahme der Aus- und Einbaukosten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Ihre Geltung kann zu Lasten des Kunden vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Sollten Dritte gegenüber dem Kunden behaupten, durch die Nutzung der Lieferung/Leistung in ihren Rechten verletzt zu sein, und Ansprüche – wie zB Unterlassung oder Schadenersatz – geltend machen, wird die Lieferantin dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das erforderliche Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, oder eine dem Mangel entsprechende Preisminderung geltend machen, und entsprechenden Schadenersatz verlangen.

11. Schadenersatz, Produkthaftung

Die Lieferantin haftet für sämtliche Schäden, die von der Lieferantin oder von deren Subunternehmern, Zulieferern oder sonstigen Personen, deren sich die Lieferantin zur Vertragserfüllung bedient, verursacht werden und hält der Kunde hinsichtlich sämtlicher solcher Ansprüche (einschließlich aller damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie insbesondere Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos. Der Ersatzanspruch des Kunden umfasst den gesamten Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns und sämtlicher Mangelfolgeschäden, die bei dem Kunden, seinen Vertragspartnern und/oder den Endkunden entstehen, wobei Vertragspartner und/oder Endkunden solche Schäden auch direkt bei der Lieferantin geltend machen können (Vertrag zu Gunsten Dritter). Bei Rückrufaktionen (das sind Maßnahmen, mit denen an den Endkunden erbrachte Lieferungen/Leistungen zur Vermeidung von Sach- oder Personenschäden auf das Vorhandensein eines Fehlers geprüft werden und gegebenenfalls nach eigenem Ermessen des Kunden der Fehler durch Austausch oder Reparatur behoben wird) durch den Kunden oder dessen Kunden wird die Lieferantin verschuldensunabhängig die Kosten dafür tragen, es sei denn, sie kann nachweisen, dass die von ihr erbrachten Lieferungen/Leistungen nicht kausal für die Rückrufaktion waren. Die Lieferantin garantiert, dass gelieferte Produkte hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (BGBL Nr 99/1988 in der jeweils gültigen Fassung) und sonstiger anwendbarer produkthaftungsrechtlicher Bestimmungen sind.

Die Lieferantin garantiert insbesondere, dass nach dem höchsten Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keine Fehlerhaftigkeit der gelieferten Produkte erkannt werden konnte. Die Lieferantin hat den Kunden über beabsichtigte Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen der Lieferungen/Leistungen und sonstige Änderungen betreffend die Erbringung oder Zusammensetzung der Lieferungen/Leistungen schriftlich zu informieren. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden, welche nicht ohne sachliche Rechtfertigung verweigert werden darf, darf die Lieferantin derartige Änderungen nicht vornehmen. Die Lieferantin verpflichtet sich, dem Kunden alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder sonstiger anwendbarer produkthaftungsrechtlicher Bestimmungen zweckdienlich sind (zB Bedienungsanleitung, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften). Sollten der Lieferantin nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und sonstiger anwendbarer produkthaftungsrechtlicher Bestimmungen begründen könnten, ist sie verpflichtet, diese dem Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und sämtliche Kosten und Aufwendungen für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Einschränkungen jeglicher Art der für die Lieferantin aus dem Produkthaftungsgesetz und sonstiger anwendbarer produkthaftungsrechtlicher Bestimmungen resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art des Kunden nach diesem Gesetz oder anderen anwendbaren produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam. Für den Fall der Inanspruchnahme des Kunden durch Dritte ist die Lieferantin verpflichtet, den Kunden schad- und klaglos zu halten. Die Lieferantin ist verpflichtet, den Hersteller bzw. Vorlieferanten des fehlerhaften Produktes auf jederzeitiges Verlangen des Kunden zu nennen.

12. Schutzrechte Dritter

Die Lieferantin haftet unabhängig vom Verschulden dafür, dass durch Lieferungen/Leistungen und deren Nutzung keine Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Warenzeichen, Geschmacksmuster/Designs, Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter, gleich welcher Art, einschließlich Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse bzw. Know-how, verletzt werden, und zwar weder unmittelbar noch mittelbar. Die Lieferantin verpflichtet sich, den Kunden von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich aller damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie insbesondere Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos zu halten sowie dem Kunden alle damit im Zusammenhang stehenden und entstehenden Schäden, Kosten, Aufwendungen und Nachteile und/oder sonstige Konsequenzen, zu ersetzen; dies gilt insbesondere auch betreffend bzw. aus einer mittelbaren Patentverletzung.

13. Rechnung, Zahlung, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

Rechnungen sind dem Kunden nach erfolgter Übergabe der Lieferung/Leistung per Post zu übersenden und dürfen der Lieferung/Leistung nicht beigelegt werden. Sie haben die vollständige Bestellnummer und das Auftragsdatum zu enthalten. Aus den Rechnungen muss die Versandadresse ersichtlich sein sowie ferner hervorgehen, ob die Sendung franko oder unfrei aufgegeben worden ist. Rechnungen über Arbeitsleistungen haben die Nummer und das Datum der entsprechenden Lohn- bzw. Montagenachweise zu tragen. Im Falle von regelmäßigen Lieferungen/Leistungen sind dem Kunden die jeweils am Ende des betreffenden Monats zu legenden Rechnungen spätestens bis zum 3. des der Lieferung/Leistung folgenden Monats zu übermitteln. Rechnungen gelten nur als ordnungsgemäß gelegt, wenn sie den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung der Lieferantin keinen Einfluss. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung und keinen Verzicht auf Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig und zwar aliquot zum Gesamtauftragswert. Der Kunde behält sich eine kontokorrentmäßige Verrechnung vor. Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, gelten nach Wahl des Kunden folgende Zahlungskonditionen: 14 Tage mit 5% Skonto, 30 Tage mit 3% Skonto und 60 Tage netto, gerechnet jeweils ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Der Kunde ist berechtigt, gegen von ihm oder anderen mit dem Kunden verbundenen Gesellschaften gegenüber der Lieferantin und den mit der Lieferantin verbundenen Gesellschaften zu bezahlenden Beträge aufzurechnen oder solche zurückzubehalten. Die Lieferantin ist ohne schriftliche Zustimmung des Kunden nicht berechtigt, ihre Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Lieferantin ist weiters nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderung des Kunden aufzurechnen.

14. Höhere Gewalt

Wird die Fähigkeit des Kunden oder der Lieferantin oder eines Subunternehmers, Zulieferers oder einer Drittperson, der sich die Lieferantin bedient, zur pünktlichen Erbringung der Lieferung/Leistung oder auch nur eines Teils der geschuldeten Pflichten durch einen Fall von höherer Gewalt, wie etwa Streik (einschließlich politischer Streiks), Aussperrung, Kriegs- und Elementarereignissen und dergleichen, verhindert, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung/Leistung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrages oder auch nur eines Teils davon zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass der Lieferantin hieraus Ansprüche entstehen.

15. Geheimhaltungsverpflichtung, Zeichnungen und Modelle

Die Lieferantin ist zur Geheimhaltung aller ihr im Rahmen der Vertragsbeziehung bekanntwerdenden technischen und geschäftlichen Informationen des Kunden und der mit dem Kunden verbundenen Unternehmen verpflichtet. Insbesondere geheim zu halten sind "vertrauliche Informationen". Als „vertrauliche Informationen“ gelten – egal ob sie den Kunden, verbundene Unternehmen des Kunden oder Geschäftspartner des Kunden betreffen – insbesondere sämtliche Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Daten auf elektronischen Datenträgern, Verfahren und Verfahrensschritte, Zusammensetzungen, Formeln, Maschinen, Anlagen, Muster, Gegenstände, Markt- und Marketinginformation, technische und kommerzielle Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Finanzinformation, Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse sowie sonstige als schutzwürdig geltende Informationen, welche – bewusst oder unbewusst – von dem Kunden vor oder nach Abschluss dieser Einkaufsbedingungen, schriftlich, graphisch, mündlich, visuell, elektronisch, durch Übersendung eines Produktes oder Produktmusters, im Rahmen von Betriebsbesuchen oder auf sonstige Weise, der Lieferantin übergeben wurden, oder welche in den Verfügungsbereich der Lieferantin und/oder in deren Kenntnis gelangt sind, sowie jegliche Kopien oder sonst abgeleitete Informationen. Vor allem sind auch Informationen und Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferung/Leistung entstanden sind, egal ob von dem Kunden, von der Lieferantin und/oder von einem Dritten (Punkt 4) geschaffen, vertrauliche Informationen. Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, welche zum Zeitpunkt des Informationsüberganges nach diesem Vertrag nachweislich in ihrer Gesamtheit und in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind. Jede Weitergabe von vertraulichen Informationen oder die Nutzung für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter – egal ob ganz oder teilweise, in veränderter oder weiterverarbeiteter Form, oder als Bestandteil sonstiger Informationen – ist an die vorangehende schriftliche Zustimmung des Kunden in jedem Einzelfall gebunden. Dies gilt auch für wissenschaftliche Veröffentlichungen. Die Lieferantin verpflichtet sich hiermit außerdem, vertrauliche Informationen nur im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferung/Leistung an den Kunden zu verwenden, während und nach Ende der Auftragserfüllung weder für eigene noch für fremde Zwecke zu benutzen, und sie so zu verwalten, dass die Lieferantin diese nach Auftragserfüllung zurückgeben kann. Insbesondere wird die Lieferantin auch nicht versuchen, aus den vertraulichen Informationen irgendwelche Erkenntnisse oder Schlüsse zu ziehen, und auch nicht auf die ihnen zugrundeliegenden Informationen zurückzuführen oder zu untersuchen, weder durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau („Reverse Engineering“) oder Testen. Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind ebenfalls als vertrauliche Informationen zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln.

Alle Vertraulichen Informationen, insbesondere Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen bzw. Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen (zB Pläne), insbesondere auch Materialbestellungen nach Punkt 8 oben, sowie auch allfällige (Produktions-)Hilfsmittel (zB Werkzeuge), die der Lieferantin im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung oder -erfüllung von dem Kunden übergeben bzw. bereitgestellt werden, bleiben im Eigentum des Kunden und dürfen ebenso wie die von der Lieferantin nach besonderen Angaben des Kunden angefertigten Angaben, Zeichnungen, Pläne, Detailzeichnungen, Fertigungsmittel und sonstigen technischen Unterlagen und Werkzeuge (im Folgenden alle gemeinsam „Unterlagen“) von der Lieferantin nur für den eigentlichen Zweck des Vertrages mit dem Kunden, aber nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese Unterlagen sowie auch die vertraulichen Informationen samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich an den Kunden herauszugeben, etwaige Kopien zu vernichten sowie etwaige Sicherungen und Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern zu löschen und dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Aus der Kenntnis der vertraulichen Informationen werden von der Lieferantin im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keine Rechte, insbesondere keine Rechte auf Vorbenutzung, geltend gemacht.

Sämtliche aufgrund von vertraulichen Informationen des Kunden erarbeiteten bzw. gestalteten Arbeitsergebnisse und Unterlagen, insbesondere auch das gemeinsam erstellte Pflichtenheft, gehen nach Punkt 16 in das Eigentum des Kunden im Zeitpunkt der Erstellung über und sind als Eigentum des Kunden zu kennzeichnen. Fertigungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Muster, technische Vorrichtungen etc, welche der Kunde der Lieferantin zur Verfügung gestellt hat, sind als Eigentum des Kunden zu kennzeichnen und unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung und dem Verwertungsverbot nach diesem Punkt 15. Auf Verlangen sind auch diese Unterlagen und Fertigungsmittel unverzüglich an den Kunden herauszugeben, etwaige Kopien zu vernichten sowie etwaige Sicherungen und Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern zu löschen und dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Die Lieferantin gewährt nur jenen Mitarbeitern Zugang zu den vertraulichen Informationen, die direkt mit der Ausführung des jeweiligen Vertrages betraut sind und deren Kenntnis der vertraulichen Informationen für die Ausführung des Vertrages unerlässlich ist und die vorab schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Die Lieferantin verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Materialien, die vertrauliche Informationen des Kunden beinhalten könnten, vor dem Zugang von Dritten und unbefugten Mitarbeitern zu sichern und zu bewahren.

Der Lieferantin ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet, die mit dem Kunden bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerialien und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder auf diese hinzuweisen.

Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen die gegenständlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen trägt die Lieferantin die Beweislast dafür, dass die vertraulichen Informationen bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Öffentlichkeit bekannt waren oder ohne ihr Zutun oder ihre Verantwortlichkeit offenbart wurden.

Die Lieferantin haftet dem Kunden gegenüber solidarisch mit jedem Dritten, an den von der Lieferantin oder von dem an die Lieferantin vertrauliche Informationen offengelegt wurden, für jegliche Verletzung der Vertraulichkeit.

Die Lieferantin anerkennt, dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung der Lieferantin sofortigen oder irreparablen Schaden verursachen kann, für welchen gesetzlicher Schadenersatz inadäquat sein kann. Für jeden Fall der Verletzung dieser Vereinbarung durch die Lieferantin und/oder eine Person, an welche die Lieferantin die betroffene Information offengelegt hat, wird die Lieferantin an den Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000 zahlen, unbeschadet jeglicher weiteren Ansprüche oder Rechtsbehelfe. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe unterliegt soweit gesetzlich zulässig keiner richterlichen Mäßigung oder Prüfung der Angemessenheit und ist unabhängig vom eingetretenen Schaden.

Der Kunde haftet nicht dafür, dass die Benutzung der vertraulichen Informationen nicht in gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und/oder sonstige Rechte Dritter eingreift, und/oder für bei der Lieferantin oder bei Dritten entstandene Schäden. Der Kunde ist in der Verwendung und Verfügung über die vertraulichen Informationen völlig frei.

Dieser Punkt 15 gilt auch nach Beendigung oder Wegfall des Vertragsverhältnisses unbeschränkt fort.

16. Arbeitsergebnisse und Rechteinräumung

Auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erwirbt die Lieferantin keinerlei ihr nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte. Insbesondere behält sich der Kunde die alleinigen Rechte und das ausschließliche Eigentum an sämtlichen immateriellen und materiellen Gegenständen vor, welche der Lieferantin allenfalls im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferung/Leistung bereitgestellt werden. Diese dürfen von der Lieferantin ausschließlich während aufrechter Geschäftsbeziehung des Kunden und nur zur Erbringung der Lieferung/Leistung an/für den Kunden verwendet werden, und müssen entsprechend der Vertraulichkeitsverpflichtung nach Punkt 15 behandelt werden.

Die im Rahmen des Vertrages entstehenden Unterlagen und Arbeitsergebnisse einschließlich der Werkzeuge (alle gemeinsam „Arbeitsergebnisse“) sowie die Verwertung derselben stehen ausschließlich dem Kunden zu, und werden mit Entstehung auf den Kunden übertragen und gehen auf den Kunden über bzw. werden dem Kunden eingeräumt.

Arbeitsergebnisse sind dem Kunden unverzüglich nach deren Entstehung anzuzeigen. Die Lieferantin überträgt dem Kunden an den Arbeitsergebnissen im vollem gesetzlich zulässigen und übertragbaren Umfang mit deren jeweiliger Entstehung das alleinige Eigentum bzw. die ausschließlichen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere auch das alleinige Recht zur Anmeldung von Schutzrechten und der Inanspruchnahme der jeweiligen Prioritätsrechte, und gehen diese Rechte entsprechend auf den Kunden über. Zusätzlich räumt die Lieferantin dem Kunden an den Arbeitsergebnissen das ausschließliche Werknutzungsrecht mit der jeweiligen Entstehung ein. Die Lieferantin räumt dem Kunden in diesem Sinne hiermit unwiderruflich das exklusive Recht ein, die Arbeitsergebnisse nach allen derzeit bekannten oder zukünftigen Verwertungsarten zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkt nutzen zu dürfen, insbesondere zu vervielfältigen, verbreiten, vermieten und verleihen, drahtlos oder drahtgebunden zu übertragen oder zu senden, vorzutragen, aufzuführen und vorzuführen und zur Verfügung zu stellen sowie sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen gegen Entgelt oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder Sublizenzen einzuräumen, wobei die Dritten die Arbeitsergebnisse im gleichen Umfang nutzen dürfen. Der Kunde ist weiters berechtigt, die Arbeitsergebnisse selbst, oder durch Dritte zu bearbeiten und die Bearbeitung im selben Umfang zu verwerten oder an Dritte weiter zu geben.

Der Kunde ist außerdem alleine berechtigt, über entstehende nicht schutzrechtsfähige vertrauliche Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, zu verfügen, diese zu verwenden, und über deren Verwendung zu entscheiden.

Die Lieferantin bestätigt, dass damit der Lieferantin diese Rechte nicht mehr zustehen. Eine gesonderte Vergütung gebührt nicht; sämtliche Rechteübertragungen und/oder -einräumungen sind mit dem für die Lieferung/Leistungen vereinbarten Entgelt endgültig abgegolten, ungeachtet der Art und des Umfangs der Nutzung und Verwertung durch den Kunden. Folglich bestätigt die Lieferantin, dass ihr insbesondere auch keine Vorbenutzungsrechte an den entsprechenden Arbeitsergebnissen zustehen. Auf Basis und gegen das genannte Entgelt verzichtet die Lieferantin in Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen abschließend und unwiderruflich auf sämtliche Ansprüche und Informationsrechte aus Erfindungen und jeglichen sonstigen Titeln des gewerblichen Rechtsschutzes.

Schutzrechtsanmeldungen werden von dem Kunden nach eigenem Ermessen durchgeführt und nach Interesse des Kunden aufrechterhalten.

Die Lieferantin stellt sicher, dass die Lieferantin sämtliche notwendigen Rechte hat und hält, um das Eigentum und alle übertragbaren Rechte, insbesondere die Rechte am Geistigen Eigentum an den Arbeitsergebnissen entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung vollständig, abschließend und rechtswirksam auf den Kunden zu übertragen, und die ausschließlichen Werknutzungsrechte einräumen zu können. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Rechte aus Dienstleistungen und/oder Rechte auf Ergebnisse aus einem Werkverhältnis. Die Lieferantin verpflichtet sich zu diesem Zweck, mit allen Personen, welche in Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung auf Seiten der Lieferantin tätig werden, vor Übergabe irgendwelcher Informationen zum vertragsgegenständlichen Projekt und vor Einbindung dieser Personen in das vertragsgegenständliche Projekt die erforderlichen Rechteübertragungserklärungen abzuschließen.

Sofern bestehende Schutzrechte oder sonstige Rechte der Lieferantin bestehen, welche der Kunde und/oder ihre Kunden bzw. Geschäftspartner an der Ausübung der des Kunden gemäß diesen Einkaufsbedingungen zustehenden Rechte bzw. der Nutzung der entsprechenden Leistung/Lieferung hindern könnten, räumt die Lieferantin dem Kunden daran ein weltweites, unbefristetes und fortwährendes, unbeschränktes (also insbesondere auch im Rahmen von Weiterentwicklungen und/oder Verbesserungen durch den Kunden nutzbares), kostenloses und auf Kunden und Geschäftspartner des Kunden erstreckbares Mitbenutzungsrecht ein bzw. sorgt die Lieferantin dafür, dass ein solches von Dritten erteilt wird.

17. Versand, Zoll und Exportkontrolle

Versand

Die Lieferantin hat die in der jeweils gültigen Fassung der Logistikrichtlinie des Kunden festgehaltenen Bestimmungen einzuhalten. Die Logistikrichtlinie kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.miba.com/de/agb/>

Sofern im Einzelnen schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt für alle Lieferungen der Incoterm FCA (genannter Lieferort) gemäß Incoterms 2010 als vereinbart. Lieferungen sind durch die Lieferantin sachgemäß und transportmittelgerecht zu verpacken und zum Versand zu bringen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

a) In Briefen, Lieferscheinen, Versandanzeigen, Rechnungen und dergleichen sind stets Abteilung, Briefzeichen sowie Nummer und Tag der Bestellung anzugeben. Jede Bestellung ist in der gesamten Korrespondenz getrennt zu behandeln;

b) Lieferscheine der Lieferantin haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Bestellnummer und Bestellposition des Kunden;
- Kunden-Materialnummer (falls auf der Bestellung angeführt);
- Hersteller;
- vollständige Typenbezeichnung;
- Menge und metrische Bestellmengeneinheit;
- allfällige zur Lieferung/Leistung gehörende Qualitätsdokumente;
- Lieferlos, Charge oder Date Code (falls relevant);
- Ursprungsland und Zolltarifnummer.

c) Auf der Rückseite des Frachtbriefes bzw. des Abschnittes der Expressgut- oder Postbegleitadresse sind die Abteilung, das Briefzeichen sowie Nummer und Tag der Bestellung zu vermerken. Die von dem Kunden angegebene Frachtbriefanschrift ist genauestens zu beachten. Für Schäden und Kosten sowie Aufwendungen, die dem Kunden durch falsche Deklaration und/oder Adressierung entstehen, haftet die Lieferantin;

d) Wird die Lieferung/Leistung an einen Spediteur übergeben, so wird die Lieferantin dem Kunden noch am Tag der Versendung eine gesonderte schriftliche Mitteilung über die erfolgte Übergabe und das Übergabedatum (Versandanzeige) machen; Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen;

e) Für Schäden, Kosten und Aufwendungen, wie etwa Wagenstandsgelder, Rangierkosten, Umlagerungskosten usw., die dem Kunden dadurch erwachsen, dass die Lieferantin nicht die vorstehenden Bestimmungen eingehalten hat, haftet die Lieferantin in vollem Umfang. Alle Sendungen, die aus einem derartigen Grund nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr der Lieferantin bis dem Kunden durch Zusendung ordnungsgemäßer Papiere die reibungslose Abwicklung möglich ist. Der Kunde ist berechtigt, den Inhalt und den Zustand einer derartigen Sendung umgehend festzustellen, ohne dadurch irgendwelche Untersuchungs- oder Rügepflichten zu begründen;

f) In jedem Fall sind gesonderte Versandanweisungen des Kunden zu beachten.

Schäden, die dem Kunden aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, trägt die Lieferantin.

Zoll

Die Lieferantin hat dafür Sorge zu tragen, dass auf den sendungsbegleitenden Dokumenten alle außenhandelsrelevanten Daten sowie alle relevanten Daten, Angaben und Dokumente für die korrekte und vollständige Abgabe einer Zollanmeldung vorhanden sind. Dies betrifft insbesondere folgende Daten und Angaben:

- Warenwert inkl. Währung
- Zolltarifnummer
- Ursprungsland
- Gewicht
- Handelsübliche Warenbezeichnung
- Incoterm (inkl. genanntem Lieferort)

Für Schäden, Kosten und Aufwendungen, welche dem Kunden durch unrichtige oder unvollständige Angaben auf sendungsbegleitenden Dokumenten erwachsen, haftet die Lieferantin in vollem Umfang.

Die Lieferantin ist für die ordnungsgemäße Ausfuhr der Waren aus ihrem Zollgebiet verantwortlich und hat alle damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Sämtliche Gebühren und Abgaben, die in Zusammenhang mit der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Lieferantin anfallen, gehen zu Lasten der Lieferantin.

Sofern nicht abweichend vereinbart, trägt der Kunde die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einfuhr der Waren im Bestimmungsland und entrichtet die dafür anfallenden Abgaben.

Bei Lieferungen innerhalb der EU verpflichtet sich die Lieferantin dem Kunden auf Basis der geltenden Vorschriften zum präferenziellen Warenursprung eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Anhang 22-16 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 zur Verfügung zu stellen. Für die Ausstellung sind die zur Verfügung gestellten Formulare des Kunden zu verwenden. Die Lieferantin verpflichtet sich, diese Formulare unaufgefordert jeweils innerhalb der ersten vier Wochen eines Kalenderjahres, spätestens jedoch ab der ersten Lieferung im Kalenderjahr zur Verfügung zu stellen. Die Gültigkeitsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung muss zumindest ein Jahr betragen. Die Lieferantin hat den Kunden umgehend schriftlich zu informieren, wenn die in einer Langzeit-Lieferantenerklärung gemachten Angaben zukünftig nicht mehr zutreffen oder die Lieferantin feststellt, dass bereits ausgestellte Erklärungen über den Warenursprung zu Unrecht ausgestellt wurden.

Bei anderen grenzüberschreitenden Lieferungen zwischen Ländern oder Ländergruppen, welche ein Freihandelsabkommen/Präferenzabkommen abgeschlossen haben, hat die Lieferantin einen entsprechenden Nachweis (z.B. Präferenznachweis) für die Inanspruchnahme des Freihandelsabkommens/Präferenzabkommens durch den Kunden bei jeder Lieferung unaufgefordert auszustellen und beizulegen. Die jeweils anwendbaren Bestimmungen der Abkommen sind durch die Lieferantin einzuhalten.

Sofern die Lieferantin nicht glaubhaft begründen kann, warum die Ausstellung eines Präferenznachweises nach den Bestimmungen des Abkommens nicht möglich war, behält sich der Kunde das Recht vor, allfällige Zollabgaben, die aufgrund der fehlenden oder mangelhaften Bereitstellung von Präferenznachweisen durch die Lieferantin entstanden sind, an die Lieferantin zu belasten.

Exportkontrolle

Die Lieferantin verpflichtet sich, den Kunden gesondert und schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die bereitgestellten Güter (einschließlich Software und Technologie) nach EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ausfuhrlandes der Güter von Exportkontroll-Güterlisten (z.B. Gemeinsame Militärgüterliste der EU, Anhang I der EG-Dual-Use VO 428/2009, US-Munitions List, US-Commerce Control List) erfasst sind. Die Lieferantin unterrichtet den Kunden unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten der gelieferten Güter aufgrund technischer oder gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen.

Die Lieferantin verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, dass stets sämtliche auf die vertraglichen Lieferungen und/oder Leistungen sowie deren Export und/oder Reexport jeweils aktuell anzuwendenden Ausfuhrbestimmungen eingehalten werden. Überdies verpflichtet sich die Lieferantin zur Einhaltung aller EU- und US- Sanktionsbestimmungen sowie zur Prüfung ihrer Geschäftspartner und Vorlieferanten gegen aktuelle UN-, EU- und US-Sanktionslisten.

Jeder Fall eines Verstoßes gegen diese Ausfuhrbestimmungen berechtigt den Kunden zur sofortigen Kündigung aller bestehenden Verträge mit der Lieferantin aus wichtigem Grund.

Überdies behält sich der Kunde im Falle einer Listung der Lieferantin auf UN-, EU- und US-Sanktionslisten das Recht vor, sämtliche Geschäftsbeziehungen, Zahlungsflüsse und Lieferungen mit sofortiger Wirkung einzustellen. Die Lieferantin ist in jedem Fall eines Verstoßes gegen diese Compliance-Regelungen verpflichtet, den Kunden diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

18. Auflösung des Vertrages

Der Kunde ist – unbeschadet der sonstigen in diesen Einkaufsbedingungen normierten Beendigungsgründe – berechtigt, alle Vertragsverhältnisse aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) über das Vermögen der Lieferantin das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- b) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferung/Leistung unmöglich machen;
- c) die Lieferantin selbst oder eine von ihr zur Erfüllung der Lieferung/Leistung herangezogene Person wesentliche Vertragsbestimmungen oder Geheimhaltungspflichten verletzt;
- d) sich die direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten in der Lieferantin ändern (change of control).

Eine solche Beendigung aller oder einzelner Vertragsverhältnisse berührt die Geltung der Punkte 8, 10, 11, 12, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 nicht, und bleiben diese auch über die Beendigung hinaus aufrecht. Die Rechteübertragung bzw. Rechteeinräumung nach Punkt 16 gilt ausdrücklich auch für allfällige bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses vorliegenden Zwischenergebnisse entsprechend.

19. Zustimmung zur Vertragsübernahme

Die Lieferantin stimmt zu, dass der Kunde das Vertragsverhältnis als Ganzes an ein anderes mit dem Kunden verbundenes Unternehmen (unabhängig von der Beteiligungshöhe) übertragen darf. Über schriftliche Mitteilung übernimmt somit das von dem Kunden genannte verbundene Unternehmen alle Verpflichtungen und Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis und tritt in alle Gestaltungsrechte und sonstigen Rechte des Kunden ein. Der Kunde haftet der Lieferantin jedoch weiterhin als Solidarschuldner für die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere für die Zahlung des Entgelts.

20. Abgaben und Gebühren

Sämtliche Gebühren und Abgaben, die auf Grund der Lieferung/Leistung anfallen, gehen, wenn nicht im Einzelfall besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden oder gesetzliche Regelungen dem zwingend entgegenstehen, zu Lasten der Lieferantin.

21. Compliance

Die Lieferantin verpflichtet sich zur Einhaltung des Miba Verhaltenskodex, der im Internet abgerufen werden kann unter:

<http://www.miba.com/de/coc/>

Die Bestimmungen des Miba Verhaltenskodex sind ein integrierender Bestandteil des Vertrages zwischen Lieferantin und Kunde. Die Lieferantin bestätigt, dass sie die Bestimmungen des Miba Verhaltenskodex kennt und dass ihre Mitarbeiter und Subunternehmer, Zulieferer oder Drittpersonen jeder Art, die die Lieferantin bei der Vertragserfüllung bezieht, zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet sind. Die Lieferantin wird den Kunden unverzüglich über alle Handlungen ihrer Mitarbeiter oder Sub-Auftragnehmer informieren, die einen Verstoß gegen den Miba Verhaltenskodex darstellen. Die Lieferantin wird den Kunden bei der Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Miba Verhaltenskodex unterstützen.

Die Lieferantin verpflichtet sich weiters zur Einhaltung aller zum jeweiligen Zeitpunkt zur Anwendung kommenden gesetzlichen bzw. behördlichen Anforderungen, Normen und sonstigen Standards des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des Bestimmungslandes. Die Lieferantin stellt sicher, dass derartige Anforderungen auch an Subunternehmer, Zulieferer und Drittpersonen jeder Art, die die Lieferantin bei der Vertragserfüllung bezieht, weitergegeben werden.

Jeder Fall eines Verstoßes gegen den Miba Verhaltenskodex berechtigt den Kunden zur sofortigen Kündigung aller bestehenden Verträge mit der Lieferantin aus wichtigem Grund.

22. Datenschutz

Sofern die Lieferantin im Rahmen der Lieferungen/Leistungen personenbezogene Daten für und im Auftrag des Kunden verarbeitet, ist sie verpflichtet, die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz i.d.g.F. und die Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") einzuhalten. Dementsprechend muss die Lieferantin mit dem Kunden eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art 28 DSGVO abschließen. Sofern darüber hinaus ein Datentransfer – an die Lieferantin oder deren Subunternehmer – an Empfänger mit Sitz in Drittländern außerhalb des EWR erfolgen soll und für die Leistungserbringung unbedingt erforderlich ist, ist die Lieferantin zusätzlich zum Abschluss von EU-Standardvertragsklauseln bzw. diesen gleichgestellte durch die EU-Kommission erlassene Vertragsschablonen als geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 Abs. 2 lit. c und d DSGVO verpflichtet.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Parteien ist der in der von dem Kunden in der Bestellung genannte Ort, ansonsten Laakirchen, Österreich.

Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Linz, Österreich, zuständig. Der Kunde ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Ansprüche gegen die Lieferantin auch bei dem für den Sitz der Lieferantin sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

24. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und/oder Nichtigkeit, seiner Vor- und Nachwirkungen sowie für seine Auslegung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

25. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Einkaufsbedingungen. Für den Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung wird diese durch eine wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.

26. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Lieferantin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen vom Erfordernis der Schriftform.